

1. Beurteilung der örtliche Zuständigkeit gemäß § 86 Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 4 SGB VIII zum Zeitpunkt der Veränderung

2. Vor-/Nachrang Jugend- bzw. Sozialhilfe

3. Interessenwahrungsgrundsatz

OVG Münster, Urteil vom 03. September 2012

Az.: 12 A 1514/10 nicht rechtskräftig

Revision anhängig beim Bundesverwaltungsgericht unter Az. 5 C 30.12

Die am 1998 geborene Hilfeempfängerin (HE) ist körperlich und geistig schwerst behindert und der Pflegestufe III zugeordnet. Nach einem etwa dreijährigen Heimaufenthalt ist das Kind seit dem 1. September 2002 in Vollzeitpflege in einer sonderpädagogischen Pflegefamilie untergebracht. Der Kläger betreut als örtlicher Träger der Jugendhilfe des Pflegestellenorts den Hilfefall seit dem 1. Oktober 2004 in eigener Zuständigkeit. Die zuvor zuständig gewesenen Träger der Jugendhilfe des gewöhnlichen Aufenthalts der Mutter erstatteten dem Kläger die Kosten der Unterbringung.

Mit Schreiben vom 19. April 2005 forderte der Kläger den Beigeladenen auf, den Hilfefalls als zuständiger Träger der sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfe zu übernehmen und beantragte mit Hinweis auf seine nur nachrangige Zuständigkeit gemäß § 104 SGB X die Erstattung der seit dem 1. Januar 2005 entstandenen Kosten der Unterbringung. Der Beigeladene lehnte dies mit Schreiben vom 4. August 2005 ab. Das Kind gehöre zwar grundsätzlich zum Personenkreis der sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfe, seine Unterbringung in der Pflegefamilie sei jedoch nicht aufgrund der Behinderungen sondern wegen des Erziehungsdefizits der Mutter und damit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt.

Am 23. Juli 2006 zog die Kindesmutter in den Zuständigkeitsbereich des Beklagten. Der Kläger beantragte mit Schreiben vom 22. Januar und vom 5. Juni 2007 beim Beklagten unter Hinweis auf die Vorschrift des § 89a SGB VIII die Erstattung der für die Unterbringung des Kindes ab dem 23. Juli 2006 aufgewandten Kosten. Der Beklagte lehnte den Antrag des Klägers auf Kostenerstattung ab. Es sei offensichtlich, dass die geleistete Hilfe zumindest auch wegen der schweren geistigen und körperlichen Behinderungen des Kindes erforderlich sei. Das Kind habe daher auch einen - nach der gesetzlichen Regelung gegenüber der Kinder- und Jugendhilfe vorrangigen - Anspruch auf Eingliederungshilfe nach dem SGB XII. Der Kläger habe es versäumt, diesen Vorrang geltend zu machen und habe damit gegen den Interessenwahrungsgrundsatz verstoßen. Der Kläger erklärte, er habe schon 2005 beim zuständigen Träger der Sozialhilfe um Erstattung der Kosten gebeten. Eine Prüfung durch die Sozialverwaltung habe ergeben, dass die tatsächlich geleistete Hilfe nicht dem Zweck der Eingliederungshilfe, sondern der Sicherstellung des Kindeswohls diene.

Der vom Kläger zwischenzeitlich beauftragte Dr. kam in seiner Stellungnahme vom 2. Mai 2008 zu der Auffassung, dass die Maßnahme vor dem Hintergrund der schweren geistigen und körperlichen Behinderungen des Kindes sowohl als Leistung der Hilfe zur Erziehung als auch als Leistung der Eingliederungshilfe nach §§ 53ff. SGB XII angesehen werden könne. Die notwendige Überschneidung der beiden Leistungsbereiche auf der Rechtsfolgenseite liege vor, weil die gewährte Hilfe durch Unterbringung in einer Pflegefamilie auch vom Leistungskatalog des § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII umfasst sei. Aufgrund der gesetzlichen Regelung bestehe bei dieser Sachlage eine vorrangige Leistungsverpflichtung des Sozialhilfeträgers. Der Träger der Jugendhilfe könne nach § 97 SGB VIII die Feststellung der vorrangigen Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers beantragen, jedenfalls aber stehe ihm ein Anspruch auf Kostenerstattung nach § 104 SGB X zu, der allerdings nach der aktuellen Rechtslage nicht die Kosten für den Unterhalt erfasse. Mit Schreiben vom 6. Juni 2008 beantragte der Kläger unter Hinweis auf diese Stellungnahme erneut vom Beigeladenen die Übernahme des Hilfefalls in die Sozialhilfe und die Erstattung der seit dem 1. Januar 2005 geleisteten Jugendhilfeaufwendungen. Der Beigeladene lehnte die Anträge mit Schreiben vom 20. Juni 2008 und erneut am 17. September 2008 ab.

Auch der Beklagte lehnte die weiteren Anträge des Klägers vom 2. Oktober 2008 und vom 21. Januar 2009 auf Erstattung der Kosten ab, zuletzt mit Schreiben vom 21. Januar 2009.

Der Kläger hat daraufhin am 28. April 2009 Klage erhoben. Das Verwaltungsgericht Arnsberg hat der Klage mit Urteil vom 8. Juni 2010 -11 K 1265/09- stattgegeben. Mit Urteil vom 03. September 2012 -12 A 1514/10- hat das Oberverwaltungsgericht Münster die Entscheidung des Verwaltungsgericht abgeändert und den Beklagten verurteilt, die in der Zeit vom 23. Juli 2006 bis zum 09. Juni 2009 aufgewendeten Jugendhilfekosten zu erstatten. Soweit die nicht den Lebensunterhalt des Kindes betreffenden Kosten für diesen Zeitraum sowie die gesamten Kosten für den Zeitraum vom 10. Juni 2009 bis zum 19. März 2010 betroffen waren, wurde die Klage abgewiesen.

Das Oberverwaltungsgericht hat ausgeführt, bezogen auf die in dem Zeitraum vom 23. Juli 2006 bis zum 9. Juni 2009 aufgewendeten Kosten der Jugendhilfe seien die tatbestandlichen Vorgaben des § 89a Abs. 1 und Abs. 3 SGB VIII dem Grunde nach erfüllt. Der Kläger sei seit dem 1. Oktober 2004 der nach § 86 Abs. 6 SGB VIII örtlich zuständige Jugendhilfeträger des Pflegestellenorts, der Beklagte wäre ohne die Regelung des § 86 Abs. 6 Satz 1 SGB VIII infolge des Umzuges der Mutter in seinen Zuständigkeitsbereich in Anwendung des § 86 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII ab dem 23. Juli 2006 örtlich zuständig geworden. Die fiktive Zuständigkeit des Beklagten nach § 86 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII habe allerdings mit dem Wegzug der Mutter aus seinem Zuständigkeitsbereich ins Ausland am 10. Juni 2009 geendet. Da diese Veränderung des gewöhnlichen Aufenthalts (gA) der Mutter nach Beginn der Leistung eingetreten sei, sei die örtliche Zuständigkeit ab diesem Zeitpunkt gemäß § 86 Abs. 5 Satz 3 SGB VIII in entsprechender Anwendung des § 86 Abs. 4 SGB VIII zu bestimmen gewesen. Diese führe zu einer Verschiebung der tatbestandlichen Merkmale auf die zeitliche Ebene des Abs. 5 mit der Folge, dass sich der örtlich zuständige Träger anhand des gA des Kindes im Zeitpunkt dieser Veränderung bestimme. Nur eine solchermaßen entsprechende Anwendung des § 86 Abs. 4 SGB VIII werde dem Zweck gerecht, bei dem Wegfall der anderen Anknüpfungspunkte - wie dem gA der Elternteile und dem Personensorgerecht - auf den sachlich und örtlich naheliegenden Träger zuzugreifen. Dies zugrundegelegt habe sich die örtliche Zuständigkeit ohne § 86 Abs. 6 Satz 1 SGB VIII ab dem 10. Juni 2009 in entsprechender Anwendung des § 86 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII nach dem gA des Kindes in diesem Zeitpunkt bestimmt. Dieser sei bei der Pflegefamilie im Bereich des Klägers gewesen.

Der dem Grunde nach erstattungsberechtigte Kläger könne von dem Beklagten allerdings nur die Erstattung der gemäß § 39 SGB VIII für den Lebensunterhalt des Kindes aufgewendeten Kosten verlangen. Die Erstattung der darüber hinaus gehenden Kosten scheidet wegen einer Verletzung des sogenannten Interessenwahrungsgrundsatzes aus. Dementsprechend habe ein leistungsgewährender Träger die Obliegenheit, alle nach Lage des Einzelfalls zumutbaren Maßnahmen zu treffen, die erforderlich seien, um die (erstattungsfähigen) Kosten möglichst gering zu halten.

Anders als der Kläger meine, sei ihm eine mögliche Verletzung der Interessen des Beklagten nicht schon deshalb nicht zuzurechnen, weil bereits im Vorfeld des Übergangs der Zuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII durch den bei Beginn der Leistung ursprünglich zuständigen Jugendhilfeträger die jugendhilferechtliche Zuständigkeit wegen § 14 SGB IX und der fehlenden Weiterleitung des Antrags an den sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfeträger abschließend festgestellt worden sei. Die (nur) Rehabilitationsträger betreffende Regelung des § 14 SGB IX sei vorliegend nicht einschlägig. Die Jugendhilfeträger seien im Rahmen der Erbringung von Leistungen der Hilfe zur Erziehung nach §§ 27ff. SGB VIII keine Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und des § 5 Nr. 1, 2 und 4 SGB IX.

Die vom Kläger erbrachte Hilfe zur Erziehung in der Form der Vollzeitpflege im Sinne der §§ 27 Abs. 1, 33 SGB VIII entspreche zunächst den gesetzlichen Anforderungen und sei damit rechtmäßig gewesen. Nach § 27 Abs. 1 SGB VIII habe ein Personensorgeberechtigter bei der Erziehung eines Kindes Anspruch auf Hilfe, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig sei. Die alleinerziehende Mutter der mehrfach schwerst geistig und körperlich behinderten Leistungsberechtigten habe sich schon kurz

nach deren Geburt nicht mehr imstande gesehen, eine angemessene Versorgung und Erziehung ihrer Tochter zu gewährleisten. Ein durch diesen Erziehungsausfall der Personensorgeberechtigten erforderlich gewordener, fast dreijähriger Heimaufenthalt des Kindes sei für seine Entwicklung offenkundig nicht förderlich gewesen, während sie in der Pflegefamilie eine elterngleiche Fürsorge und Betreuung erfahren habe. Die Unterbringung in der - auch im Umgang mit schwer behinderten Kindern - erfahrenen Pflegefamilie sei daher die zur Sicherstellung einer dem Wohl des Kindes entsprechenden Erziehung allein geeignete und gebotene jugendhilferechtliche Maßnahme. Selbst wenn ein Vorrang der Sozialhilfe nach § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII bestehe, bewirke dies auf der Ebene der Verpflichtungen zum Hilfebegehrenden nicht die Freistellung des nur nachrangig verpflichteten Trägers der Jugendhilfe und eine alleinige Zuständigkeit des vorrangig zuständigen Leistungsträgers. Der Jugendhilfeträger bleibe vielmehr zur Erbringung der Leistung solange (auch) zuständig und verpflichtet, bis die Leistungen als vorhergehende Maßnahmen der Eingliederungshilfe von dem Sozialhilfeträger verantwortet würden. Halte ein Jugendhilfeträger seine eigene sächliche und personelle Ausstattung und Qualifikation für die dem konkreten Hilfebedarf auch unter Kontinuitätsgesichtspunkten allein angemessene, sei es ihm nach den oben gemachten Ausführungen unbenommen, den Hilfefall (weiter) in eigener (nachrangiger) Zuständigkeit fortzuführen und das Vorrang-Nachrang-Verhältnis nicht durch eine Abgabe des Falls in die sozialhilferechtliche Eingliederungshilfe, sondern mithilfe des Kostenerstattungsanspruchs nach § 104 SGB X durchzusetzen.

Der Kostenerstattungsanspruch des Klägers sei, soweit er die für den Lebensunterhalt des Kindes aufgewendeten Kosten betreffe, nicht wegen einer Verletzung des sog. Interessenwahrungsgrundsatzes ausgeschlossen. Die Sicherstellung des Lebensunterhalts eines Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen könne zwar - wie hier im Rahmen der Vollzeitpflege - eine Leistung nach dem SGB VIII sein (vgl. § 39 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII), diese Aufwendungen gehörten jedoch nicht zugleich auch zu den Leistungen der Eingliederungshilfe.

Soweit dagegen die nicht dem Lebensunterhalt dienenden Aufwendungen für die Unterbringung betroffen seien, habe der Kläger den Interessenwahrungsgrundsatz verletzt. Der Kläger habe nach der Weigerung des Beigeladenen, die Kosten zu erstatten, entweder versuchen müssen, den Kostenerstattungsanspruch nach § 104 SGB X gegen den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe gerichtlich durchzusetzen oder den Anspruch des Kindes auf sozialrechtliche Eingliederungshilfe nach § 97 SGB VIII gerichtlich feststellen zu lassen. Es sei davon auszugehen, dass der Kläger, hätte er die Kosten andernfalls endgültig zu tragen gehabt, im wohlverstandenen wirtschaftlichen Eigeninteresse und bei Anwendung der Sorgfalt, zu deren Einhaltung er in eigenen Angelegenheiten gehalten sei, entsprechend vorgegangen wäre. Die Auferlegung eines Prozessrisikos sei zunächst nicht deshalb unbillig, weil der Beklagte nach der Erstattung der Kosten der Jugendhilfe an den Kläger selbst berechtigt gewesen wäre, gegen den Beklagten einen Kostenerstattungsanspruch geltend zu machen oder als erstattungsberechtigter Träger der Jugendhilfe die Feststellung des Sozialhilfeanspruchs nach § 97 SGB X zu betreiben. Voraussetzung sei auch insoweit jedoch selbstverständlich, dass dem Hilfetragere gegen den dritten Träger tatsächlich ein eigener Kostenerstattungsanspruch zustehe. Im Verhältnis des Beklagten zum Beigeladenen (als zuständigem Träger der Eingliederungshilfe) seien allein Ansprüche nach den §§ 102ff. SGB X, in denen die Erstattungsansprüche zwischen verschiedenen Sozialleistungsträgern geregelt sind, in Betracht zu ziehen, da die §§ 89ff. SGB VIII nur das Verhältnis zwischen verschiedenen Trägern der Jugendhilfe betreffen. Die Anwendung der §§ 102ff. SGB X scheide jedoch schon deshalb aus, weil der Beklagte im vorliegenden Hilfefall nicht als Leistungsträger tätig geworden sei. Anspruchsinhaber der §§ 102ff. SGB X sei derjenige Sozialleistungsträger, der im Vorgriff auf die Leistung eines anderen Leistungsträgers rechtmäßig eine kongruente Sozialleistung erbracht habe. Leistungsträger in diesem Sinne sei jedoch ausschließlich der Kläger. Die Kostenerstattungspflicht des Beklagten gegenüber dem Kläger aus § 89f SGB VIII beruhe nicht auf seiner Leistungsverpflichtung, sondern auf einer fiktiven Zuständigkeit. Sie diene auch allein dem finanziellen Ausgleich zugunsten des Klägers als Jugendhilfeträger des Pflegestellenorts. Den Übergang eines Kostenerstattungsanspruchs des nach §

86 Abs. 6 Satz 1 SGB VIII zuständigen örtlichen Trägers der Jugendhilfe nach § 104 SGB X gegen den Träger der Sozialhilfe auf den im Sinne des § 89a SGB VIII fiktiv zuständigen örtlichen und kostenerstattungspflichtigen Träger der Jugendhilfe sehe weder § 89a SGB VIII noch § 104 SGB X vor.

Eine Klage auf Kostenerstattung, wäre sie nach der letzten Weigerung des Beigeladenen im September 2008, die Kosten zu erstatten, erhoben worden, hätte Erfolg (gehabt). Der hier einschlägige Erstattungsanspruch des § 104 Abs. 1 Satz 1 SGB X setze voraus, dass Leistungspflichten (mindestens) zweier Leistungsträger nebeneinander bestünden und miteinander konkurrierten, wobei die Verpflichtung eines der Leistungsträger der Leistungspflicht des anderen nachgehen müsse. Dies sei hier der Fall. In dem streitgegenständlichen Zeitraum vom 23. Juli 2007 bis 9. Juni 2009 habe - mit Ausnahme der Leistungen für den Lebensunterhalts- im Hinblick auf die Unterbringung und Betreuung des Kindes in der Pflegefamilie sowohl ein Anspruch auf Leistungen der Jugendhilfe nach §§ 27ff., 33 SGB VIII auf Vollzeitpflege als auch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 53ff., 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII bestanden. Der Kläger sei im Sinne des § 104 Abs. 1 Satz 1 SGB X die im Verhältnis zum Beigeladenen nachrangig zur Leistung verpflichtete Leistungsträgerin.

Vorliegend seien auch zu Recht Leistungen der Hilfe zur Erziehung nach §§ 27ff., 33 SGB VIII in Form der Vollzeitpflege erbracht worden. Die Leistungsempfängerin habe die - hier allein gebotene und zielführende - Unterbringung und Betreuung in der Pflegefamilie auch als Leistung der Eingliederungshilfe nach §§ 53ff. SGB XII verlangen können. Nach § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII erhielten Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht seien, Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalls, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht bestehe, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden könne. Die Leistungen der Eingliederungshilfe seien - nicht abschließend - in § 54 SGB XII aufgeführt, wobei § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII einen Verweis auf die §§ 26, 33, 41 und 55 SGB IX enthalte. Die Aufzählung der möglichen Leistungen zur Teilhabe in der Gemeinschaft in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 SGB IX sei ebenfalls nicht abschließend. Ungeachtet der Frage der tatsächlichen Akzeptanz von Leistungen der Vollzeitpflege in Pflegefamilien bei den Trägern der sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfe, könne diese Hilfeform dem offenen Leistungskatalog des § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB X und des § 55 Abs. 2 SGB IX ohne weiteres zugeordnet werden. Davon sei die höchstrichterliche Rechtsprechung für die Rechtslage schon vor der am 5. August 2008 in Kraft getretenen Änderung des § 53 Abs. 3 SGB XII ausgegangen.

Der Leistungsempfängerin stehe auch Eingliederungshilfe in Form der Vollzeitpflege zu. Sie gehöre zu dem eingliederungsberechtigten Personenkreis im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX. Ob ein Hilfeempfänger in einem entscheidungserheblichen Zeitraum Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 53ff. SGB XII habe und wenn ja, welche Leistung er der Form und dem Maß nach verlangen könne, sei immer (nur) anhand des konkreten, tatsächlich zu deckenden Bedarfs zu ermitteln. Vorliegend sei die Unterbringung des Kindes die geeignete und notwendige Maßnahme der Eingliederungshilfe. Die schweren geistigen und körperlichen Behinderungen des Kindes schränkten sie nämlich ganz offensichtlich nicht nur in einem einzelnen, klar abgrenzbaren Lebensbereich, wie etwa dem schulischen Bereich, ein. Diese Einschränkungen seien vielmehr schon aufgrund ihrer Schwere in allen sozialen Bezügen und Interaktionen deutlich wirksam mit der Folge, dass das Kind auch in allen sozialen Bezügen der Hilfe und Unterstützung bedürfe. Die umfassende Unterstützung des Kindes bei der Bewältigung ihrer behinderungsbedingt massiv eingeschränkten zwischenmenschlichen Kontakte und sozialen Beziehungen könne nach dem Ausfall der Mutter nur im Rahmen einer sowohl erzieherische als auch pädagogische und therapeutische Betreuungsleistungen bietenden Unterbringung in der Pflegefamilie erfolgen.

Dass der Bedarf des Kindes vom Kläger als Jugendhilfeträger nicht auch als Bedarf der Eingliederungshilfe ausgewiesen werde und die Leistungen hier (nur) als Hilfen zur Erziehung qualifiziert würden, ändere an der grundsätzlichen Bedarfssituation des Kindes nichts. Die Schwerpunktsetzung des Klägers entspreche dem Umstand, dass der Jugend-

hilfeträger mangels seelischer Behinderung seine Maßnahmen grundsätzlich nur als Maßnahmen der Hilfe zur Erziehung in den Blick nehmen könne.

Die Leistungen der Sozialhilfe in der Form der Eingliederungshilfe seien gegenüber den Jugendhilfeleistungen, soweit sie hier betroffen seien, auch vorrangig. Das Verhältnis konkurrierender Leistungsansprüche aus den Gebieten der Jugendhilfe und der Sozialhilfe habe der Gesetzgeber ausdrücklich in § 10 Abs. 4 SGB VIII geregelt. Dieses Rangverhältnis gelte jedoch nicht im Verhältnis zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 53ff. SGB XII speziell für junge Menschen, die körperlich geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht seien. Diese gingen den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII vielmehr ausnahmsweise vor, (vgl. § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII). Dies gelte auch, wenn für einen körperlich und/oder geistig behinderten Menschen sowohl Eingliederungshilfe nach dem SGB XII als auch wegen des erzieherischen Bedarfs Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII in Frage komme. Im Rahmen der Vorrang-Nachrang-Regelung des § 10 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII sei nur eine Konkurrenz gleichartiger Leistungspflichten und keine Identität der Anspruchsberechtigten erforderlich. Für die Abgrenzung zwischen § 10 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII und § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII komme es daher allein auf die Art der mit einer Jugendhilfemaßnahme konkurrierenden Sozialhilfeleistung an, der Leistungsvorrang des Sozialhilfeträgers sei auf die Eingliederungshilfe für körperlich und geistig behinderte junge Menschen beschränkt. Der Vorrang der Sozialhilfe nach § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII greife nach alledem nur, wenn und soweit auf eine Hilfeleistung sowohl ein Anspruch nach dem SGB VIII als auch ein konkurrierender Anspruch auf Sozialhilfe bestehe. Die Leistungen der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII müssen daher gleich, gleichartig, einander entsprechend, kongruent, einander überschneidend oder deckungsgleich sein. Die Leistungen nach §§ 53ff. SGB XII seien danach auch vorrangig, wenn die Leistungen zumindest auch auf den Hilfebedarf wegen geistiger und/oder körperlicher Behinderung eingingen. Diese Voraussetzungen seien hier, soweit die nicht der Deckung des Lebensunterhalts dienenden Kosten betroffen seien, auch erfüllt.

Der Schwerpunkt des Bedarfs oder der Schwerpunkt des Leistungszwecks bzw. des Leistungsziels stelle bei § 10 Abs. 4 SGB VIII auch kein taugliches Abgrenzungskriterium dar, weil häufig ein Faktorenbündel aus Ursachen, Wirkungen und Gründen vorliege, das sich gar nicht oder allenfalls künstlich auflösen lasse.